

## Amtliche Mitteilungen Nr. 3

### 1. Betr.: Erste und zweite theologische Prüfung.

Der Bruderrat der Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union hat am 11. Oktober 1934 folgenden Beschluß gefaßt:

„Theologische Prüfungen sind eine geistliche Angelegenheit. Darum dürfen sie nicht länger vor Prüfungskommissionen solcher Konsistorien abgelegt werden, die lediglich Ausführungsorgane der häretischen deutsch-christlichen Bischöfe sind.

Meldungen zu theologischen Prüfungen sind hinfort mit den erforderlichen Unterlagen nur an den Bruderrat der Bekenntnissynode der Kirchenprovinz zu richten. Dieser übermittelt die Meldungen dem Vorsitzenden eines Prüfungsamtes der bekennenden Kirche, das über die Zulassung zur Prüfung entscheidet, die Themen der schriftlichen Arbeiten den Kandidaten zustellt und den Prüfungstermin bestimmt.“

Hierzu ist durch den Bruderrat beschlossen worden, daß dieser Beschluß sofort in Kraft tritt.

Die Bruderräte der Bekenntnissynoden der Kirchenprovinzen werden angewiesen, diesen Beschluß den vor einer theologischen Prüfung stehenden Studenten und Kandidaten der Theologie zur Kenntnis zu bringen.

### 2. Betr.: Predigerseminare.

Zur Ausbildung der Kandidaten der Bekennenden Evangelischen Kirche der altpreußischen Union wird am 1. November 1934 das Predigerseminar in Bielefeld eröffnet. Ein weiteres soll baldmöglichst in der Kirchenprovinz Brandenburg eingerichtet werden.

Ferner steht das Predigerseminar in Elberfeld, vor allem für reformierte Kandidaten, zur Verfügung.

Die Ausbildungszeit im Predigerseminar soll mindestens ein halbes Jahr betragen. Die Predigerseminare unterstehen dem Präses der Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union. Er weist die Kandidaten in das Predigerseminar ein. Die Bruderräte der Bekenntnissynoden der Kirchenprovinzen melden ihm dazu die von ihnen vorgeschlagenen Kandidaten unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Zeugnisse und Lebenslauf). Die Predigerseminare melden ihm die verfügbaren Plätze unter Angabe des Beginns und der Dauer des Kurses.

Für jeden in ein Predigerseminar eingewiesenen Kandidaten hat der Bruderrat der Bekenntnissynode seiner Kirchenprovinz monatlich 90 RM. an das Predigerseminar zu zahlen. Diese Summe ist der Entgelt für freie Station und Ausbildung. Dabei soll es bei der bisherigen Übung verbleiben, daß der Bruderrat der Bekenntnissynode der Kirchenprovinz einen angemessenen Ausbildungsbeitrag (Richtsatz 40 RM.) von dem Kandidaten sich erstatten läßt.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Eröffnung von Predigerseminaren der derzeitigen Kirchenregierung hat der Bruderrat der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union am 11. Oktober 1934 beschlossen:

„Die Ausbildung in einem Predigerseminar, das dem derzeitigen häretischen Kirchenregiment untersteht, wird von der Bekennenden Evangelischen Kirche der altpreußischen Union nicht anerkannt.“

Die Bruderräte der Bekenntnissynoden der Kirchenprovinzen wollen diesen Beschluß zur Kenntnis der Kandidaten und der Direktoren der in ihrer Provinz zu eröffnenden, nicht anerkannten Predigerseminare bringen.

### 3. Betr.: Lehrvikariat.

Wird ein Vikar von einem an die Weisungen eines häretischen Bischofs gebundenen Konsistoriums einem Pfarrer überwiesen, so ist sowohl von dem Pfarrer wie auch von dem Kandidaten die Genehmigung des Bruderrates der Bekenntnissynode seiner Kirchenprovinz einzuholen. Verweigert dieser die Genehmigung, so darf der Pfarrer den Vikar nicht aufnehmen. Gleichzeitig mit der Ablehnung hat der Bruderrat die Ueberweisung des Kandidaten in das Lehrvikariat eines Pfarrers der bekennenden Kirche zu verfügen.

### 4. Betr.: Fortbildung der Hilfsprediger, Lehrvikare und Kandidaten.

Die Bruderräte der Bekenntnissynoden der Kirchenprovinz sind für eine geordnete Fortbildung der Hilfsprediger, Lehrvikare und Kandidaten verantwortlich.

Eine solche Fortbildung kann in Arbeitsgemeinschaften geschehen, zu denen die Betreffenden alle 14 Tage unter der Leitung geeigneter, von dem Bruderrat der Bekenntnissynode der Kirchenprovinz bestellten Pfarrer zusammentreten. Bei der Zuweisung der Hilfsprediger, Lehrvikare und Kandidaten ist auf die Möglichkeit, sie einer solchen Arbeitsgemeinschaft zuzuführen, Rücksicht zu nehmen.

Läßt es sich nicht vermeiden, daß Hilfsprediger, Lehrvikare und Kandidaten vereinzelt in der Provinz eingesetzt und damit der Möglichkeit der Teilnahme an einer solchen Arbeitsgemeinschaft entzogen werden, so sind diese mindestens halbjährig zu einer mehrtägigen Arbeitsgemeinschaft zusammenzufassen.

Die fortlaufenden oder zusammengefaßten Arbeitsgemeinschaften sind durch Freizeiten zu ergänzen, die die Gelegenheit bieten sollen, alle Hilfsprediger, Lehrvikare und Kandidaten der Provinz zuweilen zusammenzufassen.

### 5. Betr.: Besoldung der Hilfsprediger.

Laut Beschluß des Bruderrates der Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 11. Okto-

ber 1934 sollen die Hilfsprediger nach den bisher üblichen Sätzen besoldet werden.

Zu dieser Besoldung ist in erster Linie die Kirchengemeinde verpflichtet. Ist seitens der Kirchengemeinde die Besoldung nicht zu erreichen, so sind in möglichst großem Umfange Mittel der Bekenntnisgemeinde selbst einzusetzen. Der Fehlbetrag ist seitens des Bruderrates der Bekenntnissynode der Kirchenprovinz aus den ihm zur Verfügung stehenden Einnahmen der Kirchenprovinz zu decken.

#### 6. Betr.: Ordination und Einführung.

Am Sonntag, dem 14. Oktober 1934, ist auf Beschluß des Bruderrates der Bekenntnissynode der Kirchenprovinz Grenzmark Posen-Westpreußen der Pfarramtskandidat Dinglinger im Gottesdienst der Gemeinde Tarnowke ordiniert worden.

Ordination und Einführung gründen sich bekenntnismäßig auf Art. Smalc. X: Von der Weihe der Vocation.

„Wenn die Bischöfe wollten rechte Bischöfe sein, und sich der Kirchen und des Evangelii annehmen, so möchte man ihnen das um der Liebe und Einigkeit willen, doch nicht aus Noth lassen gegeben sein, daß sie uns und unsere Prediger ordinirten und confirmirten; doch hintangeseht alle Lärven und Gespenste unchristlichen Wesens und Gepräuges. Nu sie aber nicht rechte Bischöfe sind oder auch nicht sein wollen, sondern weltliche Herren und Fürsten, die weder predigen, noch lehren, noch täufen, noch communiciren, noch einiges Werk oder Amt der Kirchen treiben wollen, dazu diejenigen, die solch Amt berufen treiben, verfolgen und verdammen: so muß dennoch um ihrentwillen die Kirche nicht ohne Diener bleiben.“

Darum, wie die alten Exempel der Kirchen und der Väter uns lehren, wollen und sollen wir selbst ordiniren tüchtige Personen zu solchem Amt, und das haben sie uns nicht zu verbieten noch zu wehren, auch nach ihrem eignen Rechte.“

Im Zusammenhang hiermit geben wir den Beschluß des Bruderrates der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 11. Oktober 1934 bekannt:

„Die Bruderräte der Bekenntnissynode der Kirchenprovinz werden von jetzt ab ordnungsmäßig berufene Pfarrer in ihrem Amt bestätigen. Darum sollen künftig Pfarrer und Gemeinden die Bestätigung nicht mehr bei einem an die Weisungen eines häretischen, deutsch-christlichen Bischofs gebundenen Konsistorium, sondern bei dem Bruderrat der Bekenntnissynode der Kirchenprovinz nachsuchen.“

Der Bruderrat der Bekenntnissynode der Kirchenprovinz veranlaßt die Einführung.

Ist die Kirchengemeinde imstande, das Pfarrgehalt aus eigenen Mitteln ganz oder teilweise aufzubringen, so hat sie es zu zahlen.

Ist die Kirchengemeinde dazu nicht imstande, so wird der Zufuß zur Pfarrbesoldung vorerst von der Bekenntnenden Kirche der altpreußischen Union gezahlt. Sodann ist der Klageweg zu beschreiten. Dies geschieht auf Kosten der Bekenntnenden Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, allein durch Vermittlung ihrer Rechtsabteilung Berlin-Dahlem, Drogalskistraße 5.

#### 7. Betr.: Zusammenschluß der Pfarrer innerhalb der Bekenntnenden Kirche.

Bevor die Bekenntnende Kirche in der Barmer Synode sichtbar in Erscheinung trat, waren die Pfarrer, die zu ihr gehören, im Pfarrernotbund zusammengeschlossen. Der Pfarrernotbund hat auf Grund der Verpflichtung seiner Mitglieder von An-

fang an sich die Sammlung und Pflege der zu Bibel und Bekenntnis stehenden Gemeinden angeeignet lassen und so der Bekenntnenden Kirche vorgearbeitet.

Dieser enge Zusammenschluß hat dazu geführt, daß in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union wie in den Kirchenprovinzen die Führer des Pfarrernotbundes den Bruderräten der Bekenntnissynoden angehören.

In Rheinland und Westfalen bilden die Pfarrbruderschaften, die sich mit dem Pfarrernotbunde decken, zugleich den Pfarrfondent der Bekenntnissynoden.

Der Bruderrat der Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union hat in seiner Sitzung vom 11. Oktober 1934 beschlossen, daß dieser Zusammenhang zwischen Pfarrernotbund und Bekenntnender Kirche allenthalben gefördert wird.

Hierzu ersuchen wir die Bruderräte der Bekenntnissynoden der Kirchenprovinzen, binnen 4 Wochen zu melden, welche Pfarrer der Bekenntnenden Kirche, nicht aber dem Pfarrernotbunde angehören. Dabei sind die Gründe nach Möglichkeit mitzuteilen.

Der Pfarrernotbund trägt nach wie vor wesentlich die Besoldungsausfälle der disziplinierten Amtsbrüder und führt für sie eine Reihe von Prozessen. Wir dürfen annehmen, daß alle Pfarrer der Bekenntnenden Kirche, soweit sie dem Pfarrernotbunde noch nicht angehören, bereit sind, gleich den Mitgliedern die Nothilfe durch den regelmäßigen Beitrag von monatlich 5 Reichsmark mitzutragen. Die Mitglieder des Pfarrernotbundes im Bruderrat der Bekenntnissynoden der Kirchenprovinzen werden gebeten, den Pfarrern der Bekenntnenden Kirche ihrer Provinz die erforderlichen Unterlagen für ihre Zahlung zuzuleiten.

#### 8. Betr.: Uebertritt früherer OC.-Pfarrer zur Bekenntnenden Kirche.

Der Bruderrat der Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 1934 es für notwendig erklärt, daß jeder Pfarrer, der den „Deutschen Christen“ angehört hat, bei seinem Anschluß an die Bekenntnende Kirche der Gemeinde die Tatsache seines Austrittes aus den „Deutschen Christen“ offen erklärt.

#### 9. Betr.: Disziplinarfälle.

Die den Bruderräten der Bekenntnissynoden der Kirchenprovinzen zugegangenen Unterlagen der Rechtsabteilung über die in ihrem Bereich erfolgten Disziplinierungen sind noch nicht allenthalben berichtet oder ergänzt worden. Die notwendige Zusammenstellung für das Gesamtgebiet der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union duldet keinen weiteren Aufschub. Wir erwarten die noch ausstehenden Berichtigungen und Ergänzungen bis Sonnabend, den 20. Oktober 1934, spätestens an die Rechtsabteilung des Präses der Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union: Berlin-Dahlem, Drogalskistraße 5.

#### 10. Betr.: Mindestalter der durch Karten zu sammelnden Gemeindeglieder.

Beschluß des Bruderrates vom 11. Oktober 1934.

„Die Altersgrenze für die Sammlung von Gemeindegliedern zur Bekenntnisgemeinde durch die ausgegebenen Karten bildet die Konfirmation. Von der Konfirmation ab sind aber auch alle Gemeindeglieder, die sich durch Unterschrift verpflichten, zur Bekenntnisgemeinde zusammenzufassen.“